



**Durchschrift**

**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

Az: 900-9002388-0050/IBG-0001-G-89/17-Do-Kc

vom 11.06.2018

Auf Antrag der

**Firma**

**Hawker GmbH**

**Dieckstraße 42**

**58089 Hagen**

vom 17.11.2017, eingegangen am 22.11.2017, zuletzt ergänzt am 22.03.2018, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren (hier Änderung der Schmelz- und Gießanlagen)**

am Standort 58089 Hagen, Dieckstr. 42, Gemarkung Hagen, Flur 23, Flurstück 421,

**erteilt.**

## I. Genehmigungsumfang

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen den Produktionsbereich der positiven Plattenfertigung; hier die kombinierten Schmelz- und Druckgießmaschinen (BE 01) der Gittergießerei, welche zum Teil ersetzt werden sollen. Des Weiteren werden die vorhandenen Röhrenfüllmaschinen (BE 02), die nach dem Trockenfüllverfahren arbeiten, durch neue Füllmaschinen, die nach dem Pastefüllverfahren arbeiten, ersetzt. Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind im Detail geplant:

1. Demontage der bestehenden Druckgießmaschine Mutal 1 und der bestehenden Füllanlage FS 5 (Umbauphase 1)
2. Installation und Betrieb einer neuen Druckgießmaschine Typ HADI mit einer Schmelzleistung von 7,62 t/d sowie einer Pastenfüllanlage 1 (Umbauphase 1)
3. Errichtung und Betrieb einer Pastenmischanlage (Umbauphase 1)
4. Errichtung und Betrieb einer Prozesswasserregenerationsanlage (Umbauphase 1)
5. Demontage der bestehenden Druckgießmaschine Mutal 2 und der bestehenden Füllanlage FS 4 (Umbauphase 2)
6. Installation und Betrieb einer neuen Druckgießmaschine Typ HADI mit einer Schmelzleistung von 7,62 t/d sowie einer Pastenfüllanlage 2 (Umbauphase 2)
7. Demontage der bestehenden Druckgießmaschinen HADI 104/105 und der bestehenden Füllanlage FS 3 (Umbauphase 3)
8. Umsetzung der vorhandenen Gießmaschinen HADI 106/107 innerhalb der Gießhalle (Umbauphase 3)
9. Installation und Betrieb einer neuen Pastenfüllanlage 3 (Umbauphase 3)

Die nachstehende Tabelle stellt die Veränderungen innerhalb des Gießmaschinenbestandes der Druckgussgitter-Gießerei in Gebäude 170 dar:

Bezeichnung	IST-Zustand		Soll-Zustand	
	Schmelzleistung [t / anno]	Gießleistung [t / anno]	Schmelzleistung [t / anno]	Gießleistung [t / anno]
HADI alt (01-170/01.0-0)	727	719	1.006	719
HADI alt (01-170/02.0-0)	727	719	1.006	719
HADI alt (01-170/03.0-0)	727	719	entfallen	
HADI alt (01-170/04.0-0)	727	719	entfallen	
Mutal (01-170/05.0-0)	2.593	2.575	entfallen	
Mutal (01-170/07.0-0)	2.593	2.575	entfallen	
HADI neu (01-170/05.0-0)	----	----	2.781	2.503
HADI neu (01-170/07.0-0)	----	----	2.781	2.503
<b>Summe:</b>	<b>8.094</b>	<b>8.024</b>	<b>7.573</b>	<b>6.443</b>

Tabelle 1: Ist- und Soll-Vergleich der Schmelz- und Gießleistung in der Druckgussgitter-Gießerei (BE 01).  
Hinweis: Die Schmelzleistung der Gießmaschinen 01-170/01.0-0 und 01-170/02.0-0 ist aufgrund einer genaueren Jahresberechnung geringfügig angestiegen und nicht weil die Anlagen technisch verändert worden sind.

Mit der Durchführung des Vorhabens verringert sich die Schmelzkapazität von 8.094 t/Jahr auf 7.573 t/Jahr und die Gießkapazität von 8.024 t/Jahr auf 6.443 t /Jahr.

#### Abluffführung / Emissionen von Luftschadstoffen:

Die Abluft der beiden neuen Gießanlagen des Typs HADI (01-170/05.0-0 und 01-170/07.0-0), die der drei neuen Pastenfüllanlagen 1, 2 und 3 sowie die der Pastenmischstation wird über einzelne bestehende, bereits genehmigte Abluftreinigungseinrichtungen geführt. Die Abscheidung der bleihaltigen Stäube aus den Produktionsprozessen der kombinierten Schmelz- und Druckgießmaschinen (BE 01) und der Röhrenfüllanlagen (BE 02) erfolgt hierbei wie folgt:

Für die Abluft aus den Formabsaugungen der beiden neuen Gießanlagen wird die Absaugeinrichtung 170 F03 (Absaugvolumenstrom = 14.000 Nm<sup>3</sup>/h) und der beiden bestehenden Gießanlagen wird die Absaugeinrichtung 170 F04 (Absaugvolumenstrom = 15.000 Nm<sup>3</sup>/h) verwendet. Die Abluft der Kessel aller vier Gießanlagen, der Pastenmischanlage, der Prozesswasserregenerationsanlage sowie der Pastenfüllanlagen 1, 2 und 3 soll über den Filter 170 F05 mit einem Absaugvolumen von 15.000 Nm<sup>3</sup>/h geführt werden. Nach der Abreinigung der Abluft über die vorhandenen Gewebefilter 170 F03, 170 F04 und 170 F05 wird diese über die beiden bestehenden Abluftkamine **170 E 32/33** abgeleitet.

Der Emissionsgrenzwert, entsprechend der Genehmigung vom 06.02.1996, in Höhe von **0,5 mg Staub / Nm<sup>3</sup>** gilt aufgrund der Ableitung der Abluft der neuen Anlagen über den bestehenden Kamin E 32/33 auch für diese und kann sicher eingehalten werden. Gleiches gilt für die Emissionsbegrenzung in Höhe von **0,02 mg Blei / m<sup>3</sup>** aus der Selbstverpflichtung aus Anlage 8 der Antragsunterlagen.

#### Schmelz- und Gießkapazität für den gesamten Anlagenstandort:

In den anderen Fertigungsbereichen finden keine Änderungen an den Schmelz- und Gießanlagen statt, sodass sich für den Anlagenstandort folgende gesamt Schmelz- und Gießkapazität ergibt:

Bezeichnung		Soll-Zustand	
		Schmelzleistung [t / anno]	Gießleistung [t / anno]
<b>Druckgussgitter- Gießerei</b>	<i>siehe Details in Tabelle 1 Spalte 1</i>	<b>7.573</b>	<b>6.443</b>
<b>Geb.170/ BE 01</b>			
Fallgussgitter- Gießerei	03-170/19.0-1 GM 26/27	5.538	3.714
	03-170/20.0-1 GM 28/29	5.538	3.714
	03-170/21.0-1 GM 30/31	3.997	2.681
Geb.170/ BE 03			
Gießeinrichtung- Bleistaubmühle	05-171/1.3-0	8.760	8.760
Geb. 171/ BE 05			
Polbrücken- Fertigung	BE 06	2.205	2.205
Geb. 171			
Verbinderanguss- Zellenbau	10-172/03.5-01	3.360	3.224
Geb. 172/ BE 10			
<b>Summe:</b>		<b>36.971</b>	<b>30.741</b>

Tabelle 2: Übersicht der Schmelz- Gießleistung für den gesamten Anlagenstandort der Fa. Hawker GmbH. Der Antraggegenstand bezieht sich lediglich auf die Änderungen innerhalb der BE 01 und ist **fett / kursiv** dargestellt.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

#### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen. Die durchgeführte Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Prüfkriterien für die gehandhabten gefährlichen Stoffe ein Verschmutzungsrisiko für Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann und somit die Feststellung des Ausgangszustandes von Boden und Grundwasser entbehrlich ist.

Grundlage für diese Entscheidung ist die von der PROBIOTEC GmbH vorgelegte Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht vom 14.11.2017 mit der Projektnummer PR 17 1028 (Anlage 16 der Antragsunterlagen).

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### **Bisherige Genehmigungen:**

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 06.02.1996 - 42/118.00/95/0321.1 - Ro/Ny - und

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 16.12.2005 - 56-4/42.0071/05/0321.2 - Sb/Ks -.

### **Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG:**

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 27.07.2015 - 53-DO-A-0123/15/3.21-Kc,  
vom 09.12.2015 - 53-DO-A-0191/15-Kc-Harz,  
vom 22.11.2016 - 53-DO-A-0207/16-Kc und  
vom 21.12.2016 - 53-DO-A-0226/16-Kc.

### **Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG:**

Für den Austausch der Druckgießmaschine Mutal 1 und der Füllanlage FS 5 durch die neue Druckgießmaschine Typ HADI (Schmelzleistung 7,62 t/d) und die neue Pastenfüllanlage sowie für die Errichtung der Pastenmischanlage und der Prozesswasserregenerationsanlage wurde mit Datum vom 11.01.2018 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestattet. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

##### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### **1.3 Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

##### **1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

##### **1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel**

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

##### **1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## **2. Hinweise zu Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

Es wird verwiesen auf die Regelungen aus den Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.4 des Genehmigungsbescheides vom 16. Dezember 2005 (Aktenzeichen 56-4/42.0071/05/0321.2 - Sb/Ks); Änderung der Betriebszeiten.

## **3. Hinweise zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz**

Es wird verwiesen auf die Regelungen aus den Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.5 des Genehmigungsbescheides vom 16. Dezember 2005 (Aktenzeichen 56-4/42.0071/05/0321.2 - Sb/Ks); Änderung der Betriebszeiten.

## **4. Hinweise zur Luftreinhaltung (Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionsbegrenzungen, Messungen und sonstige Regelungen zum I-Schutz)**

Es wird verwiesen auf die Regelungen aus den Nebenbestimmungen 6.3 bis 6.15 des Genehmigungsbescheides vom 6. Februar 1996 (Aktenzeichen 42/118.00/95/0321.1 - Ro/Ny); Änderungen in Gebäude 170.

## **5. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz**

- 5.1 Die dem Antrag beigefügten brandschutztechnischen Stellungnahmen des Büros Vonhof und Gatzmaga Brandschutzfachplanung Beratende Ingenieure PartmbB, Gathe 70, 42107 Wuppertal vom 26.07.2017 (Stellungnahme 17060-G1 / vf und Brandlastermittlung 17060-G1) sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die genannten Rahmenbedingungen sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 5.2 Spätestens bei Errichtung der Pastenmischanlage ist die statische Berechnung einschließlich der Bewehrungs-/ Konstruktionspläne der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 vorzulegen, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein müssen.

## **6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 6.1 Die Anlage **Prozesswasseraufbereitung** ist durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen bzw. einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.
- 6.2 Die Anlage **Prozesswasseraufbereitung** ist mit einer ausreichenden Rückhaltung auszurüsten. Gemäß § 18 Abs. 4 AwSV ist die Rückhalteeinrichtung so auszulegen, dass das Volumen flüssiger wassergef. Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden kann, vollständig zurück gehalten wird.

- 6.3 Der Auffangraum der Anlage **Prozesswasseraufbereitung** ist stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 6.4 Bei auftretenden Leckagen sind diese mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.
- 6.5 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.
- 6.5 Der Zustand der befestigten Flächen ist jährlich per Sichtkontrolle zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
7. **Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht**
- 7.1 Die von der Weyer Gruppe / PROBIOTEC GmbH vorgelegte Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht vom 14.11.2017 ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von zukünftigen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bezgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage fortzuschreiben, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
  - eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
  - Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

#### **IV. Hinweise**

1. **Hinweis zum Arbeitsschutz:**

Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Überprüfung der Zulässigkeit von sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

**Begründung:** Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personenbezogene Konzessionen anzusehen sind.

2. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 2.1 Die Prüfpflichten (insbesondere bei Inbetriebnahme und bei wiederkehrenden Prüfungen) gem. § 46 Abs. 2 und 3 AwSV i. V. m. Anlage 5/6 sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 2.3 Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
- 2.4 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen...
- a) Pastefüllanlage
  - b) Prozesswasserregenerationsanlage
  - c) Pastenmischanlage

zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

- 2.5 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 2.4 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.6 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von unter Hinweis 2.4 genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 2.7 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, ist unverzüglich zu informieren.
- 2.8 Auf die Fachbetriebspflicht gem. § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - AwSV, auf Verlangen vorzulegen.

3. Allgemeine Hinweise:

3.1 Die Genehmigung erlischt, wenn...

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
2. die Anlage währende eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

3.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, ist der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

3.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

## V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen  
- mit Anlagenstempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Deckblatt mit Projektdaten 2 Blatt
2. Anschreiben vom 15.05.2018 zum Genehmigungsantrag 3 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis 2 Blatt
4. Antragsformular vom 17.11.2017; auf Formular 1 - Blatt 1,2 u. 3 9 Blatt  
Zertifizierungsurkunden ISO 14001 : 2004  
(Anlage 1)
5. Erläuterungen zum Antrag und zum Antragsgegenstand 3 Blatt
  - Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG
  - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns
  - Antrag auf Fristverlängerung für den Beginn der Baumaßnahmen
  - Aufstellung der Investitionskosten(Anlage 2)
6. Angaben zum Standort 11 Blatt
  - Digitale Topographische Karte; 1 : 10.000
  - Auszug aus dem Liegenschaftskataster; 1 : 1.000
  - Karte der Flurstücke; 1 : 9.392
  - Lageplan (Übersichtsplan)
  - Auszug aus dem Bebauungsplan; 1 : 1.000(Anlage 3)
7. Stellungnahmen (Sicherheitsfachkraft, Betriebsarzt, Betriebsrat) 6 Blatt  
(Anlage 4)
8. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung 13 Blatt  
Übersicht über die Schmelz- und Gießleistung  
(Anlage 5)
9. BImSchG-Formulare; Formulare 2 - 8 (Anlage 6) 29 Blatt
10. Fließbilder und Zeichnungen 8 Blatt
  - Verfahrensflißbild Positive Platten-Herstellung
  - Verfahrensflißbild Prozesswasserregenerationsanlage
  - Aufstellungsplan Gebäude 170
  - Seitenansicht Pastenmischanlage(Anlage 7)

11.	Angaben zum Emissionsschutz ( <i>Anlage 8</i> )	7 Blatt
12.	Angaben zu Anlagensicherheit und Arbeitsschutz ( <i>Anlage 9</i> )	8 Blatt
13.	Angaben zu Abwasser und Abwasserentsorgung ( <i>Anlage 10</i> )	1 Blatt
14.	Angaben zu Abfällen ( <i>Anlage 11</i> )	1 Blatt
15.	Angaben zum Umgang mit wassergefähr. Stoffen ( <i>Anlage 12</i> )	6 Blatt
16.	Angaben zur Überwachung der Anlage und bei Betriebs-einstellung ( <i>Anlage 13</i> )	2 Blatt
17.	Angaben zur Energieeffizienz und zum TEHG ( <i>Anlage 14</i> )	1 Blatt
18.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ( <i>Anlage 15</i> )	17 Blatt
19.	Relevanzprüfung zum AZB incl. CD-ROM ( <i>Anlage 16</i> )	40 Blatt
20.	Brandschutztechnische Stellungnahme ( <i>Anlage 17</i> )	8 Blatt
21.	Statik Pastenmischanlage ( <i>Anlage 18</i> ) (Hinweis: Statik wird nachgereicht)	2 Blatt

## **VI. Begründung:**

Die Antragstellerin betreibt in 58089 Hagen, Dieckstraße 42, eine Hauptanlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren; diese beinhaltet genehmigungsrechtlich relevante Nebeneinrichtungen zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen in Form von Blei sowie Anlagen zur Herstellung von Bleipulvern und Bleipasten.

Bei der Hauptanlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**BlmSchG**) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Der Antrag vom 17.11.2017, eingegangen am 22.11.2017, letztmalig ergänzt am 22.03.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren inkl. der Anlagen zum Schmelzen und Gießen in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen umfasst der Antragsgegenstand den Produktionsbereich der positiven Plattenfertigung; hier die kombinierten Schmelz- und Druckgießmaschinen (BE 01) der Gittergießerei sowie die Pastenfüllanlagen und die Bleistaubsiloanlage (BE 02).

Die Hauptanlage gehört zu den unter Nr. 3.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BlmSchV**) genannten Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren. Die für das Verfahren relevante Nebeneinrichtung gehört zu den unter Nr. 3.4.1 (G / E) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen, mit einer Schmelzkapazität von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei.

Das beschriebene Änderungsvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BlmSchG.

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**). Ihre Anlage der Nr. 3.10.1 des Anhangs I der 4. BlmSchV liegt im Regierungsbezirk Arnsberg, Nordrhein-Westfalen. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich gemäß Landesorganisationsgesetz (**LOG**) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 12. November 2013 (GV. NRW. S. 632).

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BlmSchV**) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind.

Für den Austausch der Druckgießmaschine Mutal 1 und der Füllanlage FS 5 durch die neue Druckgießmaschine Typ HADI (Schmelzleistung 7,62 t/d) und die neue Pastenfüllanlage sowie für die Errichtung der Pastenmischanlage und der Prozesswasserregenerationsanlage wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns beantragt. Dies wurde mit Zulassungsbescheid vom 11.01.2018 gestattet.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (*Anlagen zum Schmelzen [...] von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei [...], jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr*).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 17.02.2018 im Amtsblatt Nr. 07/2018 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Die folgenden Stellungnahmen liegen vor:

Oberbürgermeister der Stadt Hagen (eingegangen am 19.01.2018) als

- untere Bauaufsichtsbehörde vom 05.01.2018,
- untere Bodenschutzbehörde vom 08.12.2017 und
- Brandschutzdienststelle vom 09.01.2018.

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 - Landschaft- und Naturschutz vom 12.01.2018,
- Dezernat 52 - Abfallwirtschaft / Bodenschutz vom 10.01.2018,
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 12.01.2018,
- Dezernat 54 - Abwasser vom 20.12.2017 und
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 23.02.2018.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (**BetrVG**) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (**BauGB**). Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5/10 (620), Bezeichnung: Gewerbegebiet Wehringhauser Straße, der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GE-Gebiet im Sinne des § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht bzw. die notwendige Befreiung vorliegt und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - **BauO NRW**). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid mitaufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen...

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere...

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

sowie

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S.17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.5.b genannt - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

*BVT-Merkblatt Gießerei vom Juli 2004.*

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Die durchgeführte Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Prüfkriterien für die gehandhabten gefährlichen Stoffe ein Verschmutzungsrisiko für Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden kann, sodass für die Anlage kein vollumfänglicher Ausgangszustandsbericht erstellt werden musste.

Demzufolge mussten in diesem Zusammenhang keine Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert bzw. Maßnahmen zur Boden- und Grundwasserüberwachung getroffen werden.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (**GebG NRW**) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO NRW**) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Investitionskosten für das zu genehmigende Vorhaben betragen nach Ihren Angaben 3.713.938,00 Euro.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wären bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen...

$$2750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit...

12.391,81 Euro

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich, sodass sich die höchste Gebühr aus Tarifstelle 15a.1.1 b) ergibt.

Da der Antragsteller der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 v. H. und damit auf 8.674,26 EUR.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.01.2018 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Maßnahmen der Umbauphase 1 zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe 2.891,00 Euro festgesetzt.

Die o. a. Gebühr in Höhe von EUR 8.674,26 wird deshalb um EUR 289,10 reduziert auf EUR 8.385,16.

Somit wird die Gebühr für diesen Bescheid auf...

**8.385,00 EUR**

(in Worten: Achttausenddreihundertfünfundachtzig Euro  
abgerundet)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

### **VIII. Rechtsgrundlagen**

**4. BImSchV:** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

**9. BImSchV:** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

**AwSV:** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 905).

**AVerwGebO NRW:** Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 35. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 12. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 946).

**ArbschG:** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

**ArbZG:** Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500, 2516) geändert worden ist.

**BauO NRW:** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005).

**BauNVO:** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

**BetrVG:** Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509).

**BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

**ERVV:** Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**GebG NRW:** Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836).

**IED-Richtlinie:** Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), zuletzt geändert am 24. November 2010 (ABl. L.334 v. 17.12.2010 S. 17).

**LOG NRW:** Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz- LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S. 421 / SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566).

**TA Lärm:** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

**TA Luft:** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511).

**UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

**VwGO:** Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).

**ZustVU:** Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV. NRW. S. 977).

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (**Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV**).

### Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
- Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Im Auftrag:

gez.

L.S.

(Koch)